

1. April 2010

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

über den Schutz vor Waldbränden im politischen Bezirk Wels-Land

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, wird verordnet:

§ 1

In allen Waldgebieten des politischen Bezirkes Wels-Land ist jegliches Feueranzünden sowie Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen

- eines Bodenfeuers oder
- eines Feuers durch Funkenflug

in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen durch den Waldeigentümer oder seinen Beauftragten, sofern dies erforderlich ist, um die Massenvermehrung von Forstschädlingen zu bekämpfen (§ 3 Abs. 1 der Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003).

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Tel.: 07242/618-347) und die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen.

§ 3

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gilt als Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr

Hinweise:

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen, und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Bearbeiter dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1.Stock, Zi. Nr. 17, Tel. 07242/618-302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, Postfach 119, 4602 Wels, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.